|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1109 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 20.04.1994 |
| P. | 518–519 |

[*p. 518*] Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1058/1963 wurde der Gemeinde Pfäffikon bewilligt, dem unteren Grundwasserstrom von Pfäffikon im Grundstück Kat.-Nr. 6868, Cholenweg, Pfäffikon, bis zu 300 l/min Wasser zu entnehmen und für Zivilschutz- sowie Badezwecke im priva- // [*p. 519*] ten Schwimmbad zu verwenden. Das Recht wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1692/1974 um zehn Jahre verlängert und ist am 31. Dezember 1984 abgelaufen. Mit Schreiben vom 8. Juli 1992 und 28. Januar 1994 ersuchte die Gemeinde Pfäffikon um Erneuerung der Konzession. Aus dem Filterbrunnen sollen wie bisher mit mobiler Pumpanlage bis zu 300 l/min Wasser entnommen und damit das auf dem gleichen Grundstück als Speicherbecken dienende ehemalige Schwimmbassin gefüllt werden. Das gespeicherte Wasser wird von der Feuerwehr in Notfällen zu Löschzwecken verwendet. Die Fassung steht auch für die Notwasserversorgung zur Verfügung. Grundstück, Fassung und Speicherbecken befinden sich im Eigentum von Adolf Walker, Pfäffikon. Es wird davon Vormerk genommen, dass eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer Adolf Walker und der Gemeinde Pfäffikon über die Nutzung besteht.

Dem Gesuch um Erneuerung kann im Sinne von § 8 der Konzessionsverordnung (KonzessionsVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) auf Zusehen hin entsprochen und auf dessen öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden.

Im Hinblick darauf, dass das Grundwasser nur in Notfällen genutzt wird, können die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG zu bemessenden Gebühren nach konstanter Praxis ganz erlassen werden (§ 4 GebührenVO).

Der heute bodenebene Fassungsschacht ist auf mindestens 30 cm über Terrain hochzuziehen und mit einem verschraubbaren, dichten Deckel zu versehen. Der bestehende Überlauf vom Speicherbecken zur Grundwasserfassung ist dicht zu verschliessen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Pfäffikon wird das Recht verliehen, dem unteren Grundwasserstrom von Pfäffikon mit Filterbrunnen und mobiler Pumpanlage im Grundstück Kat.-Nr. 6868, Cholenweg, Pfäffikon, bis zu 300 l/min Wasser zu entnehmen und damit

a) das im gleichen Grundstück befindliche Speicherbecken zu füllen und das Wasser zu Löschzwecken zu verwenden sowie

b) das Grundwasser im Rahmen der Notwasserversorgung zu verwenden (GWR h 9 - 8).

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1:25 000 vom 28. März 1994

- Situation 1:200 vom 28. März 1994 Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Der Fassungsschacht ist auf mindestens 30 cm über Terrain hochzuziehen und mit einem verschraubbaren, dichten Deckel zu versehen.

3. Der Überlauf vom Speicherbecken zum Fassungsschacht ist dicht zu verschliessen.

4. Die Arbeiten gemäss Ziffern 2 und 3 sind bis Ende September 1994 auszuführen.

5. Weitere Bedingungen bleiben vorbehalten.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2024, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 6868, Pfäffikon, als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Pfäffikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die Gebühren fallen ausser Ansatz.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, die Wasserversorgung der Gemeinde Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon, Adolf Walker, Im Platz 10, 8330 Pfäffikon, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Pfäffikon, Büelstrasse 32, 8330 Pfäffikon (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]